

Klausurtagung

Neuer Kammervorstand stellt Weichen für die Zukunft

Der neue Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat auf einer Klausurtagung am 1. und 2. April 2022 die Weichen für eine wegweisende Zukunft der Kammer gestellt. Im Mittelpunkt standen die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kammerarbeit für die kommenden fünf Jahre. Nach intensiver Diskussion bildeten sich vier Kernthemen heraus, die das Handeln des Vorstandes in dieser Legislaturperiode maßgeblich bestimmen werden.

Ohne faire Honorare keine qualitätsvolle Planung

Um die Herausforderungen der Zukunft und der Gegenwart zu meistern, ist das Wissen von Ingenieurinnen und Ingenieuren unerlässlich. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit in der gebauten Umwelt. Damit ist Ingenieurkompetenz ein unverzichtbarer Wert für die Gestaltung unserer Umwelt. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Ingenieurleistungen vorrangig im Leistungswettbewerb vergeben werden. Der Preis soll bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien nur eine untergeordnete Rolle spielen. Stärker denn je möchten wir nach außen kommunizieren, dass Auftraggeber bei einer sorgfältigen Planung und Bauüberwachung nicht sparen dürfen. Aber auch gegen den unkollegialen Preiskampf vereinzelter Planerinnen und Planer untereinander möchte die Ingenieurkammer im Sinne des Berufsstands weiter vorgehen.

Ohne Berufsausübungsrecht für Ingenieurinnen und Ingenieure keine Bau-sicherheit

Die Berliner Erklärung der 69. Bundesingenieurkammerversammlung macht es deutlich: Freiberufliche Planungsleistungen beinhalten oftmals hochsicherheitsrelevante Entscheidungen, die nur von qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren getroffen werden dürften. Nach der derzeitigen Gesetzeslage muss nicht jeder Ingenieur



Für zwei Tage kam der Kammervorstand in Mülheim an der Mosel zusammen, um über die Kernziele der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für die kommenden 5 Jahre intensiv zu beraten.

oder Ingenieur sein, der Ingenieurleistungen anbietet. Das gilt auch für besonders sensible Bereiche wie Brandschutz oder Standsicherheit. Jeder Bauherr muss folglich vorab selbst prüfen, über welche Qualifikation und Erfahrung der von ihm beauftragte Planer verfügt. Das ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden und für fachfremde Personen auch nicht zumutbar. Daher wird sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auch in Zukunft vehement und mit aller Kraft für bundesweit einheitlich geregeltes Berufsausübungsrecht für schutzbedürftige und sicherheitsrelevante Ingenieurleistungen einsetzen.

Ohne Ingenieur Nachwuchs keine Zukunft als Wirtschaftsstandort

Die Innovationskultur in der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft machen Deutschland zu einem der bedeutendsten Wirtschaftsstandorte der Welt. Ingenieurinnen und Ingenieure sind Treiber dieser Innovationskultur und die verantwortlichen Gestalter unserer gesellschaftlichen Infrastruktur.

Die Nachfrage nach Fachkräften ist ungebrochen groß und die Anzahl an Beschäftigten im Ingenieurwesen steigt von Jahr zu Jahr an. Trends wie Industrie 4.0, umweltfreundliche Technologien, erneuerbare Energien und Building Information Modeling im Bauwesen schaffen immer mehr, neue Arbeitsplätze. Der Bedarf an Nachwuchskräften entwickelt sich folglich stark nach oben, während die Absolventenzahlen im Ingenieurwesen stark zurückgehen. Daher ist die Intensivierung der Nachwuchsförderung ein – wenn nicht das – zentrale Anliegen des neuen Kammervorstands. Dabei gilt es, Mädchen und Jungen bereits so früh wie möglich mit dem facettenreichen Beruf in Kontakt zu bringen. Angefangen mit Büchern für kleine Kinder, die den Ingenieurberuf spielerisch vorstellen bis zur intensiven Nachwuchswerbung an den weiterführenden Schulen verfolgt die Ingenieurkammer in erster Linie das Ziel, Kinder und Jugendliche auf die oftmals unbekanntesten Möglichkeiten im Ingenieurberuf aufmerksam zu machen und das Interesse zu wecken. Jedes Kind weiß, welcher Arbeit ein Arzt oder eine Feuerwehrfrau nachgeht – das gleiche soll für den Ingenieur und die

Ingenieurin gelten. Denn nur, wenn der Beruf hinreichend bekannt ist, kann Interesse überhaupt geweckt werden. In der Werbung für den Beruf möchte die Kammer sich noch stärker mit der Politik sowie interessierten Verbänden und Vereinigungen vernetzen.

Ohne Ingenieurgeist keine nachhaltige Entwicklung

Der verantwortungsvolle Umgang mit globalen Ressourcen wird für unsere Gesellschaft immer bedeutender. In vielen Bereichen unserer Umwelt spielen Ingenieurinnen und Ingenieure eine entscheidende Rolle. Umwelt- und Klimaschutz

durch Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit haben in der Wertschöpfungskette für Ingenieure die gleiche Bedeutung wie technische Innovationen und Gebrauchsfähigkeit. So sind sie auch bei den technischen Herausforderungen zur Umsetzung der Energie- und Klimaschutzziele erste Ansprechpartner. Es liegt in der Verantwortung der Ingenieure, die Entwicklung unserer Gesellschaft – auch bei der Umsetzung der Energiewende – im Einklang mit der Natur und den menschlichen Bedürfnissen verantwortungsvoll und lebenswert mitzugestalten. Neben der berufspolitischen Kammerarbeit auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene mit all ihren Aspekten

möchte die Ingenieurkammer durch gezielte, intensive Gespräche in den jeweiligen Ministerien den Prozess der politischen Willensbildung aktiv mitgestalten, Ingenieurleistungen selbstbewusst und deutlich in die Öffentlichkeit tragen und damit auch die positive Wahrnehmung des Berufsstandes stärken.

Ingenieurinnen und Ingenieure sind Gestalter der Zukunft. Wir gestalten die technische und gebaute Umwelt. Ohne uns gibt es keine Energiewende und keinen Fortschritt. Weil wir Problemlöser sind. Das soll jeder wissen. Dafür setzt sich die Ingenieurkammer ein.

Berliner Erklärung der Länderingenieurkammern

Im Rahmen der 69. Bundeskammerversammlung am 8. April 2022 in Berlin haben die Länderingenieurkammern einvernehmlich Forderungen beschlossen, die in der „Berliner Erklärung“ veröffentlicht worden sind.

Bundesweit einheitliche Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren ermöglichen!

Wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind Innovationstreiber und verantwortungsvoll Gestaltende einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Bau- und Technikkultur. Die Herausforderungen, die die Politik und die Öffentlichkeit an uns stellen, sind wir bereit anzunehmen und zu bewältigen.

Für die qualitätvolle Leistungserbringung brauchen Ingenieurinnen und Ingenieure jedoch verlässliche Rahmenbedingungen.



Daher fordern wir:

- die Schaffung von bundesweit einheitlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren!
- die Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung von nachgewiesenen Qualifikationen!
- die Sicherstellung der Qualität der Planungsleistungen durch ein Berufsausübungsrecht für sicherheitsrelevante Ingenieurleistungen!

Berlin, April 2022

Recht

Ukraine Krieg: Auswirkungen auf Verträge mit der öffentlichen Hand

1. Ausgangslage

Der Krieg in der Ukraine und die deshalb verhängten Wirtschaftssanktionen bewirken derzeit massive Lieferengpässe bei Baumaterialien, führen zu nicht kalkulierbaren Preisen und nicht absehbaren zeitlichen Verzögerungen in der Bauabwicklung. Welche Auswirkungen hat dies auf Verträge mit der öffentlichen Hand?

2. Beschaffungsrisiko

Grundsätzlich trägt der Auftragnehmer das sog. Beschaffungsrisiko. Die Preisbildung

und damit die Entwicklung der preisbildenden Umstände fallen regelmäßig in den Risikobereich des Unternehmers (BGH, Urt. v. 19.12.1985 - XII ZR 188/84). Materialpreisteigerungen, Lieferengpässe und auch die jetzt festzustellenden explodierenden Kraftstoffpreise wären somit vom Auftragnehmer aufzufangen. Die Überbürdung des Preisrisikos setzt aber voraus, dass Preise tatsächlich kalkulierbar sind, bzw. der Auftragnehmer zumindest das Risiko, das er übernimmt, einschätzen kann.

Diese Voraussetzungen sind derzeit nicht gegeben.

3. Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Höherer Gewalt und Wegfall der Geschäftsgrundlage?

- a) Unter Höherer Gewalt wird ein von außen kommendes betriebsfremdes Ereignis verstanden, welches in keinerlei betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang mit der Lieferung oder der Bauausführung und den sich daraus resultierenden Gegebenheiten steht und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.

Aber: Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass in dem jeweiligen Vertrag der Einfluss höherer Gewalt konkret zu bejahen ist.

Somit ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob z. B. die ausbleibende Lieferung durch Folgen des Krieges verursacht wurde.

- b) Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB sind nach ständiger Rechtsprechung die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem zukünftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut (BGH, Urt. v. 25.2.1993 – VII ZR 24/92, BGHZ 121, 379).

Maßgeblich ist, ob der von der Änderung der Geschäftsgrundlage **betroffenen Partei** das Festhalten an dem unveränderten Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Das kann bejaht werden, wenn es sich um eine massive Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung handelt (BGH, Urt. v. 08.07.1993 – VII ZR 79/92). Allerdings erfolgt eine Beurteilung nicht allein an den jeweiligen gestiegenen Materialpreisen, sondern danach, ob der Vertrag insgesamt eine schwerwiegende Äquivalenzstörung aufweist.

Für Verträge, die vor dem Bekanntwerden dieser Leistungsrisiken ohne Vorbehalte und ohne Preisgleitklauseln abgeschlossen wurden, dürfte ein Anpassungsanspruch gegeben sein.

Der Auftragnehmer muss aber nachweisen, dass sich konkret ein Risiko verwirklicht hat, was nicht voraussehbar war, was er nicht übernommen hat und explizit darlegen, wie sich dieses Risiko auf den Preis auswirkt.

4. Verträge mit der öffentlichen Hand

Sowohl der öffentliche AG bei der Vorauschätzung, als auch der Bieter bei der Kalkulation seiner Angebote konnten nicht mit der derzeitigen Situation rechnen.

Durch die Bau- und Rohstoffpreisentwicklung aufgrund des Ukraine-Krieges wird Bieter ohne entsprechende Preisklauseln in den Verträgen ein ungewöhnliches Wagnis gem. § 7 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019 aufgebürdet. Ein Bieter hat in Vergabeverfahren Anspruch darauf, dass die Preiskalkulation nicht aufgrund außerhalb seiner Sphäre liegender Faktoren unzumutbar erschwert ist

und das daraus resultierende Risiko die übliche Risikoverteilung übersteigt.

Der Auftraggeber darf gem. § 16g EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2019 den Zuschlag auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis nicht erteilen.

Öffentliche Auftraggeber sind deshalb in der Wertungsphase gem. § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 verpflichtet, die Angemessenheit der Preise zu untersuchen und Bieter ggfs. zur Aufklärung ihrer Preise aufzufordern.

Diese Vorschrift dient zwar primär dazu, den Auftraggeber vor Leistungsausfällen zu schützen. Dennoch darf der Auftraggeber den Zuschlag auch im Interesse des Bieters nicht auf ein erkennbar völlig unauskömmliches Angebot erteilen. Nach § 60 Abs. 3 VgV ist die Ablehnung des Zuschlags für den öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann (BGH, Beschluss vom 31.01.2017 – X ZB 10/16).



5. Erlass des BMWSB

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWBS) hat mit dem Erlass bzgl. Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien vom 25.03.2022 für kommende und laufende Verträge für Bundesbaumaßnahmen reagiert:

Die Anwendung des im Vergabehandbuch für Baumaßnahmen des Bundes geltende Formblatt Stoffpreisgleitklauseln VHB 225, wird erweitert auf die Produktgruppen

- Stahl und Stahllegierungen
- Aluminium
- Kupfer
- Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut)
- Epoxidharze
- Zementprodukte
- Holz
- gusseiserne Rohre

Somit soll der öffentliche Auftraggeber vor

Abschluss neuer Verträge (Einleitung Vergabeverfahren) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des VHB 225 vorliegen.

Neue Vergabeverfahren

Die Vereinbarung einer Preisgleitklausel ist auch dann zulässig, wenn der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung bzw. Fertigstellung einen Monat beträgt (Abweichung von Richtlinie zu VHB 225).

Laufende Vergabeverfahren: Es besteht die Möglichkeit, nachträglich Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen.

Bestehende Verträge: Grundsätzlich keine Anpassung. Es besteht aber die Möglichkeit ggf. Auswirkungen im Einzelfall zu regeln durch:

- Verlängerung der Ausführungsfrist
- Anwendung von § 313 BGB
- Nachweispflicht des Unternehmens durch Vorlage von Urkalkulation/Preisblätter
- Tatsächliche Einkaufskosten
- Nachweis der Marktüblichkeit durch Vorlage von Vergleichsangeboten
- Nachträgliche Vereinbarung einer Gleitklausel
- Berücksichtigung von § 132 GWB bzw. § 22 EU VOB/A

Der Erlass ist bis 30.06.2022 befristet und gilt nur für Bundesbaumaßnahmen.

6. Ausblick

Es sollten alle öffentlichen Auftraggeber ihre (Bau-)Vergabeunterlagen wegen der aktuellen Entwicklungen bis auf Weiteres um angemessene Preisgleitklauseln ergänzen und auch die Ausführungsfristen angemessen verlängern.

(Bau-)Vergabeverfahren im Stadium nach Angebotsabgabe und vor Zuschlag sollten zurückversetzt werden, wenn die Regelungen den Bieter durch die Folgen der Ukrainekrise ein ungewöhnliches Wagnis aufbürden.

Ähnlich wie die Preise, können wegen der Lieferengpässe und -ausfälle Auftragstermine nicht mehr garantiert werden. In der aktuellen Situation müssen Auftraggeber Zweifel auch an der Einhaltung der Termine haben.

Ein Zuschlag ohne Aufklärung kann einen Vergabeverstoß darstellen. Ein Auftraggeber darf nicht sehenden Auges ein Angebot bezuschlagen, bei dem er Zweifel an der Umsetzbarkeit haben muss.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Unterschwellenvergabe

Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen

Um die aus der Ukraine flüchtenden Menschen aufzunehmen, ihnen Unterkunft zu gewähren und sie zu versorgen wurden vergaberechtliche Erleichterungen beschlossen.

Im Unterschwellenbereich wird eine Situation besonderer Dringlichkeit bei Beschaffungen, die zur Erweiterung der Aufnahmekapazitäten und zur Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.

Mithin reicht es hierfür aus, bei Planungsleistungen bis zum EU-Schwellenwert statt der gewohnten drei Unternehmen nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Ebenfalls gelten für Bauleistungen nach VOB/A sowie für Liefer- und Dienstleistungen in diesem Kontext veränderte Wert-

grenzen für die einzelnen Verfahrensarten.

Für die Vergabe ab Erreichen der EU-Schwelle haben der Bund und die Europäische Kommission bereits anlässlich der Flüchtlingskrise 2015 entsprechende Rundschreiben und Mitteilungen erlassen, die Sie auf www.ing-rlp.de abrufen können.

Hier werden die Möglichkeiten eines beschleunigten und nicht offenen Verfahrens und Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb beschrieben. Teilweise können auch die Informationen des Bundes zur Vereinfachung der Vergabeverfahren die Flutkatastrophe betreffend herangezogen werden.

Wann greifen Vergabeerleichterungen?

Es muss sich um die Unterbringung oder Versorgung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen handeln.

Dies kann betreffen:

- Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen und des Landes
- Herrichtung überlassener Bundes- oder Landesliegenschaften
- Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise
- Versorgung der ankommenden Geflüchteten (z.B. Verpflegung, soziale Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen)

Eine Preisprüfung durch Preisüberwachungsstellen der Länder bleibt vorbehalten, die Anwendbarkeit auch auf Zuwendungsempfänger ist gegeben.

Die Regelungen gelten bis 31.08.2022.

*RA Sebastian Stujke
Stv. Geschäftsführer
Justiziar*

Zur Erinnerung:

Einzelne Verfahrensarten:

Beschränkte Ausschreibung (im Oberschwellenbereich auch **nicht offenes Verfahren** genannt):

Soweit eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erlaubt ist, kann der Auftraggeber Unternehmen, die ihm als geeignet bekannt sind, direkt ansprechen und zur Abgabe eines Angebots auffordern. Diese Unternehmen müssen sich also nicht erst über einen Teilnahmewettbewerb qualifizieren. Bei einer Beschränkten Ausschreibung müssen grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Zudem ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln.

Freihändige Vergabe (im Oberschwellenbereich **Verhandlungsverfahren** genannt):

Im Verhandlungsverfahren wendet sich die Vergabestelle bei Oberschwellenvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um mit ihnen oder einem von ihnen über das /die Angebot(e) zu verhandeln. Kennzeichnend ist, dass der Auftraggeber ohne vorherige EU-weite Bekanntmachung unmittelbar mit einem oder mehreren Unternehmen Verhandlungen aufnimmt.

Im Vergleich zum **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** entfällt somit der Teilnahmewettbewerb und es

wird unmittelbar in die Verhandlungsphase eingetreten.

Unterhalb der Schwellenwerte entspricht die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.

Bei der Freihändigen Vergabe werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben (so auch § 3 Abs. 3 VOB/A). Der Auftraggeber wendet sich unmittelbar an ein oder mehrere Unternehmen und verhandelt über die Auftragsbedingungen.

Es gelten dennoch die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Save the Date

BIM-Veranstaltungen

Fachveranstaltung „Benchmarking & BIM-Pilotprojekte in der Wasserwirtschaft“**11. Juli 2022, Erbacher Hof, Mainz***Vormittag*

Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz - Abschlussveranstaltung 6. Leistungsvergleich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Nachmittag

Building Information Modeling in der Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz – Erfahrungen aus den Pilotprojekten

Über das inhaltliche Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung werden wir Sie in Kürze informieren.

Infos unter www.bim-cluster-rlp.de.

Gemeinsames BIM-Symposium der BIM-Cluster Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen**31. August 2022, EBL, Frankfurt***Vormittag*

- Dr. Jan Tulke von BIM Deutschland
- Andreas Irgartinger (DEGES) – Veränderung in der Baubranche durch Digitalisierung
- u.v.m.

Nachmittag

- Verschiedene Fachthemen-Panels
 - Architektur,
 - Handwerk,
 - Wasserbau,
 - GeoDaten,
 - Infrastruktur
 - Technische Gebäudeausrüstung
- Preisverleihung BIM AWARD



BIM Cluster
rheinland-pfalz

Anmeldung

Senden Sie Ihre Kontaktdaten per E-Mail an info@bim-cluster-hessen.org, dann erhalten Sie die Anmeldeunterlagen, sobald der Ticketverkauf startet.

Ankündigung

14. Bausachverständigentag Südwest

Am **08. Juni 2022** findet der 14. Bausachverständigentag Südwest statt. Im digitalen Format erfolgt die Veranstaltung über die Plattform „ZOOM“.

Das diesjährige Programm gestaltet sich wie folgt:

In Recht und Praxis up to date – Neues aus dem Sachverständigenwesen

Katharina Bleutge

Rechtsanwältin, Justiziarin und Redaktionsleitung Institut für Sachverständigenwesen e. V.

Auswirkungen der Pandemie auf den Immobilienmarkt

Dr. Marianne Moll-Amrein

Diplom-Volkswirtin, ö.b.u.v. Sachverständige für Bewertung von Grundstücken

Aktuelles zur Zusammenarbeit von Sachverständigen und Zivilgerichten

Dr. Erik Kießling

Vorsitzender Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung

Volker Schlehe

Rechtsanwalt, IHK für München und Oberbayern

Glas im Bauwesen, DIN 18008-1/-2:2020-05

Dr.-Ing. Barbara Siebert

Beratende Ingenieurin, ö.b.u.v. Sachverständige für Glasbau

Alle Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie unter www.ing-rlp.de.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 11.04.2022

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.07.2022 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Fort- und Weiterbildung**Mai und Juni 2022****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
31.05.2022, Balingen	Bauen mit Holz – und nebenbei energieeffizient!	BMHE 09
01.06.2022, Mainz	EIPOS Grundlagen der Baudokumentation für den Brandschutz	UDS231_10_MZ
03.06.2022, online	Fensterlüftung verboten? – Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte	AKD-OLS-OFLE 03
03.06.2022	Beratung, Planung und Umsetzung	EEBA-10 01
14.06.2022, Mainz	EIPOS Brandschutzrecht Vol.1 – Streitfälle und Rechtsprechung UDS122_8_MZ	UDS122 01
20.06. - 14.07.2022, Neu-Ulm	Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens – Ingenieur- und Architektenqualifizierung	FPIQ-NU 35
28.06.2022, online	Abdichtungen im Gebäudebestand	ADGB 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmersrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Mai Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Fabian Siemens M.Eng.

Edwin Bohl

40. Geburtstag

Dr.-Ing. Michael Auer

76. Geburtstag

Wilfried E. Moog
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Kraus

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Carsten Schneider
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Heintz
Tony Daou
Dipl.-Ing. (FH) Torsten Braun
Dipl.-Ing. (FH) Achim Brand

77. Geburtstag

Ing. (grad.) Volker Reinhard
Dipl.-Ing. Jürgen Kiehl
Max Düpre
Ingenieur Harald Brockmann

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Tomas Zendel
Christof Thomas
Dr.-Ing. Bernd Petri
Dipl.-Ing. Michael Müller-Broschart
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Daub
Dipl.-Ing. Jürgen Basters

78. Geburtstag

Ingenieur Hans-Jochen Wiegner
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Rohde

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Bartsch
Prof. Dipl.-Ing. Peter Bindseil

70. Geburtstag

Prof. Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Koehler
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Albert Hofmann
Karl Hettesheimer
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Färber
Dipl.-Ing. Peter Dörhöfer

81. Geburtstag

Dr.-Ing. Matthias Mohr

83. Geburtstag

Ingenieur Johann Bernhardt

87. Geburtstag

Ing. (grad.) Heinz Petry

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Franz-Josef Theisen
Dipl.-Ing. (FH) Richard Hens
Dipl.-Ing. (FH) Roland Bott

89. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans Becker

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Ingenieur Selman Aksoy
Oliver Koch M.Sc.
Marc Wenner B.Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Kircher-Guseck
als **Freiwillige Mitglieder**

Felix Gaspers
im **Netzwerk Young Professionals**

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. Willi Gauger
Dipl.-Ing. (FH) Roland Kaufmann
Dipl.-Ing. Marijo Prskalo
Dipl.-Ing. (FH) Gerd Bunk
Dipl.-Ing. Klaus Strohmenger
Dipl.-Ing. (FH) Werner Rickart

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Heldt
Dipl.-Ing. Claus J.M. Kurz

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.